

Berechtigung Art. 6

¹ Die Beiträge werden erstmals ausgerichtet, wenn der Unterricht während mindestens eines Semesters besucht worden ist.

² Die Beiträge werden von der Finanzverwaltung jeweils im Frühjahr bis 31. März für das vergangene Kalenderjahr rückwirkend ausgerichtet.

Gemeindebeitrag Art. 7

¹ Der Gemeindebeitrag pro Lektion beträgt 50 % des von der Musiklehrkraft verrechneten Lektionshonorars, im Maximum Fr. 25.- pro Lektion.

² Der Gemeindebeitrag wird pro Jahr im Maximum für 36 Lektionen pro Schüler vergütet.

Anpassung Art. 8

Der Gemeinderat kann den Maximalbeitrag im Sinne einer Teuerungsanpassung schrittweise, im Maximum 20% höher als der Ausgangsbetrag von Fr. 25.-- erhöhen. Eine erste Teuerungsanpassung ist per 1. Januar 2006 möglich.

Rückerstattung Art. 9

¹ Gemeindebeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten.

² Wenn der Gesuchsteller wissentlich falsche oder unwahre Angaben macht, oder wichtige Angaben verschwiegen hat, kann eine ganze oder teilweise Rückzahlung verfügt werden.

Rechtsmittel Art. 10

Beschwerden gegen den Entscheid der Gemeindeorgane können beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Seftigen in Belp innert 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich und begründet eingereicht werden.

Inkrafttreten Art. 11

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf **1. Januar 2004** in Kraft.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2003.

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN
Die Präsidentin: Der Sekretär: